Vfg. 25/2022

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in Teilfrequenzbereichen zwischen 32,475 und 38,125 MHz

Gemäß § 91 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit unten aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Nutzung durch drahtlose Mikrofone zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Frequenzen: 32,475 - 34,325 MHz,

34,530 - 34,950 MHz, 36,610 - 38,125 MHz

- b) Maximale Strahlungsleistung (ERP): 10 mW
- c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

3. Widerruf

Die Allgemeinzuteilung Vfg. 53 / 2015 wird hiermit widerrufen.

Hinweise

- 1. In den o.g. Frequenzbereichen erteilte Einzelzuteilungen für drahtlose Mikrofone bleiben unabhängig von dieser Allgemeinzuteilung gültig. Wenn ein Zuteilungsinhaber auf seine Einzelzuteilung (und damit auf die Zahlung der Beiträge) verzichten möchte, ist dieser Verzicht gegenüber der Bundesnetzagentur, am besten der in der Einzelzuteilung genannten Dienststelle zu erklären.
- 2. Die genannten Frequenzen werden auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.
- 3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.